

Wahlleistungsvereinbarung

St. Theresien-Krankenhaus Nürnberg gGmbH

Mommsenstraße 24, 90491 Nürnberg

Wahlleistungsvereinbarung

Patientenetikett

zwischen:

und der **St. Theresien-Krankenhaus Nürnberg gGmbH, Mommsenstraße 24, 90491 Nürnberg** über die Gewährung der nachstehenden angekreuzten **gesondert berechenbaren Wahlleistungen**

die **ärztlichen Leistungen** aller an der Behandlung beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären, teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§115a SGB V) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen vom Krankenhaus berechnet werden; die Liquidation erfolgt nach der GOÄ/GOZ in der jeweils gültigen Fassung.

Für den Fall der unvorhergesehenen Verhinderung des Wahlarztes der jeweiligen Fachabteilung bin ich mit der Übernahme seiner Aufgaben durch seinen ständigen ärztlichen Vertreter einverstanden.

Fachabteilung / Fachbereich	Wahlarzt	Ständiger ärztlicher Vertreter
Klinik für Allgemein- und Viszeralchirurgie	CA Prof. Dr. med. Volker Müller	OA Dr. med. Clemens Lohmüller
Klinik für Allgemein- und Viszeralchirurgie Schwerpunkt Gefäßchirurgie	Dr. med. Andreas Stübinger	
Klinik für Allgemein- und Viszeralchirurgie Schwerpunkt Proktologie	CA Prof. Dr. med. Volker Müller	Dr. med. Veronika Zver
Klinik für Unfallchirurgie und Orthopädie	CA Dr. med. Andreas Mauerer	OA Dr. med. Andreas Kriebel
Orthopädische Chirurgie	Dr. med. Florian Keck	
Wirbelsäulentherapie / Hüft- und Knieprothetik	Dr. med. Christoff Reichelt	Dr. med. Moritz Krätzer
Medizinische Klinik Schwerpunkt konservative Kardiologie	CA PD Dr. med. Karsten Pohle	OA PD Dr. med. Matthias Regenfus
Medizinische Klinik Schwerpunkt interventionelle Kardiologie	CA PD Dr. med. Karsten Pohle	OA Herr Issameddine Ajmi
Medizinische Klinik Schwerpunkt Gastroenterologie	CA Dr. med. Werner Kraupa	OA Dr. med. Ana Drescher
Frauenklinik	CA Prof. Dr. med. Christian R. Löhberg	OA Dr. med. Ulf Dammer
Klinik für Urologie	PD Dr. med. Joachim Dörsam	Herr Georg-Christian Rass
Klinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin	CA Dr. med. Harald Wittmann	OA Dr. med. Hansfriedrich Möhring
Geriatrische Rehabilitation	OA Dr. med. Wolfgang Norgauer	
Akutgeriatrie	CA PD Dr. med. Karsten Pohle	OA PD Dr. med. Matthias Regenfus
Neurochirurgie	Dr. med. Henning Schulemann	

Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung "ärztliche Leistung" kann die Wahl nicht auf einzelne liquidations- berechtigte Ärzte des Krankenhauses beschränkt werden (§ 17 Abs. 3 KHEntgG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§115a SGB V) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit das Krankenhaus selbst wahlärztliche Leistungen berechnet. Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, vom Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtung persönlich oder unter Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts (§ 4 Abs. 2 S. 1 GOÄ) oder von dem ständigen ärztlichen Vertreter (§ 4 Abs. 2 S. 3 GOÄ) erbracht. Die Wahlleistungsvereinbarung erstreckt sich über den gesamten Behandlungsfall, auch wenn dieser unterbrochen wird.

In Entbindungsfällen erstreckt sich die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Mutter nicht auf das Neugeborene. Für das Neugeborene bedarf es einer gesonderten Wahlleistungsvereinbarung. Die zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten vereinbarten gesondert berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten des Krankenhauses erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden.

In den Belegabteilungen sind vom Patienten gewünschte Vereinbarungen über die ärztlichen Leistungen der Belegärzte, der Konsiliarärzte oder fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen – auch wenn bereits Wahlleistungen mit dem Krankenhaus vereinbart

Wahlleistungsvereinbarung

St. Theresien-Krankenhaus Nürnberg gGmbH

Mommsenstraße 24, 90491 Nürnberg

wurden – nicht mit dem Krankenhaus, sondern unmittelbar mit dem Belegarzt oder dem Konsiliararzt oder der fremden Einrichtung zu treffen.

<input type="checkbox"/> Einbettzimmer (u.a. kostenfreie Mediennutzung, Wahl- und Zusatzverpflegung, Kühlschrank)	125,00 €/Tag
<input type="checkbox"/> Zweibettzimmer (u.a. kostenfreie Mediennutzung, Wahl- und Zusatzverpflegung)	70,00 €/Tag
<input type="checkbox"/> Unterbringung Begleitperson ohne medizinische Begründung (incl. Gesetzl. MwSt.)	60,00 €/Tag
<input type="checkbox"/> Unterbringung Begleitperson im Familienzimmer (incl. Gesetzl. MwSt.) <small>(nur in Kombination mit einem Einbettzimmer in der Frauenklinik möglich)</small>	35,00 €/Tag

Das Krankenhaus kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen. Das Krankenhaus kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

Sofern Wahlleistungen vereinbart worden sind, können seitens des Krankenhauses sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.

Für die Inanspruchnahme der oben genannten Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe oder Ihre gesetzliche Krankenversicherung über einen besonderen Wahltarif nach § 53 SGB V, etc. diese Kosten deckt.

Nürnberg, _____

Unterschrift Krankenhausmitarbeiter*in

Unterschrift Patient*in oder Sorgeberechtigter

Ich handele als Vertreter*in mit Vertretungsmacht / gesetzliche*r Vertreter*in / Betreuer*in